



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

56. JAHRGANG

LANGEN, 4. DEZEMBER 2008

NfL I 275 / 08

**Bekanntmachung über die Festlegung von Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung**



## **Bekanntmachung über die Festlegung von Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung**

Auf Grund des § 26a (3) der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644) Artikel 1, gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH folgende Funkausfallverfahren bekannt:

### **I. Allgemeines**

Bei Ausfall der Funkverbindung während eines Fluges, für den Funkverbindung vorgeschrieben ist, sind die nachfolgenden Funkausfallverfahren anzuwenden.

### **II. Flüge in Sichtwetterbedingungen**

- (1) Richtet sich der Flug nach den Instrumentenflugregeln, ist nach Absatz III. zu verfahren.
- (2) Richtet sich der Flug nach den Sichtflugregeln und hat Hörbereitschaft zu halten oder ist zur Schaltung eines Codes verpflichtet, hat der Luftfahrzeugführer:
  1. Code 7600 zu schalten, sofern möglich;  
und
  2. den Flug unter Sichtwetterbedingungen fortzusetzen;  
und
  3. auf dem nächstgelegenen geeigneten Flugplatz zu landen;  
und
  4. der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle schnellstmöglich die Landezeit zu übermitteln.
- (3) Ein Luftfahrzeug darf nach Sichtflugregeln nur in eine Kontrollzone einfliegen, wenn der Luftfahrzeugführer vorher eine entsprechende Flugverkehrskontrollfreigabe erhalten hat oder eine Landung auf einem Flugplatz innerhalb der Kontrollzone, aus flugbetrieblichen Gründen unumgänglich wird.
- (4) Tritt Funkausfall bei einem Flug nach Sichtflugregeln:
  1. vor Einflug in Lufträume der Klassen C oder D (nicht Kontrollzone) ein, sind diese Lufträume unbeschadet einer bereits erhaltenen Einflugfreigabe zu meiden;
  2. innerhalb Luftraum der Klasse C unterhalb Flugfläche 100 oder Klasse D (nicht Kontrollzone) ein, ist der Flug gemäss erhaltener und bestätigter Flugverkehrskontrollfreigabe weiterzuführen, oder, falls dies nicht möglich ist, die Lufträume unter Einhaltung der Sichtflugregeln gemäss § 28 (1) LuftVO auf dem kürzesten Wege zu verlassen;

3. innerhalb Luftraum der Klasse C in bzw. oberhalb Flugfläche 100 ein, ist der Luftraum unter Einhaltung der Sichtflugregeln nach § 28 (1) LuftVO auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

### III. Flüge in Instrumentenwetterbedingungen

- (1) Richtet sich der Flug nach Instrumentenflugregeln, hat der Luftfahrzeugführer:

1. Code 7600 zu schalten;  
und
2. für einen Zeitraum von 7 Minuten die zuletzt zugewiesene Geschwindigkeit und Flughöhe oder die IFR-Mindestreiseflughöhe beizubehalten. Ist die IFR-Mindestreiseflughöhe höher als die zuletzt zugewiesene Flughöhe, ist auf die IFR-Mindestreiseflughöhe zu steigen. Der Zeitraum von 7 Minuten beginnt zum Zeitpunkt:
  - 2.1. des Erreichens der zuletzt zugewiesenen Flughöhe oder der IFR-Mindestreiseflughöhe;  
oder
  - 2.2. des Codewechsels auf 7600;

je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

Anmerkung: Sind Luftfahrzeugführer von ein- oder zweisitzigen Strahlflugzeugen nicht in der Lage, das Verfahren über einen Zeitraum von 7 Minuten einzuhalten, sind Code 7700 zu schalten und die nachfolgenden Verfahren zu befolgen.

3. nach dem Zeitraum von 7 Minuten Flughöhe und Geschwindigkeit gemäß dem aufgegebenen Flugplan anzupassen.

Anmerkung: Für Änderungen von Flughöhe und Geschwindigkeit gilt der aufgegebene Flugplan, wie er bei einer Flugverkehrsdienststelle aufgegeben wurde, ohne nachfolgende Änderungen.

4. bei Radarführung oder seitlich versetzter Führung bei RNAV ohne eine zeitlich oder örtliche Freigabegrenze, auf dem kürzesten Weg und nicht später als am nächsten signifikanten Punkt zu der nach dem geltenden Flugplan gültigen Flugstrecke zurückzukehren. Die IFR - Mindestreiseflughöhe ist hierbei in Betracht zu ziehen.

Anmerkung: Für die Flugstrecke und / oder den Beginn des Anflugs zum Zielflughafen gilt der geltende Flugplan. Geltender Flugplan ist der angenommene Flugplan, einschließlich etwaiger Änderungen und Freigaben.

5. den Flug nach der geltenden Flugplanstrecke zu einem festgelegten Anfangsanflugfix des Zielflugplatzes fortzusetzen, und
  - 5.1 über diesem Anfangsanflugfix bis zum Zeitpunkt des zuletzt oder nahe des zuletzt erhaltenen und bestätigten voraussichtlichen Anflugzeitpunktes; oder
  - 5.2 falls ein voraussichtlicher Anflugzeitpunkt nicht erhalten und bestätigt wurde, bis zum Zeitpunkt der oder so nahe als möglich zu der voraussichtlichen Ankunftszeit des geltenden Flugplans

zu halten, bevor der Sinkflug begonnen wird.

6. ein für das Anfangsanflugfix festgelegtes Instrumentenanflugverfahren durchzuführen; und sofern möglich, innerhalb von 30 Minuten:
  - 6.1 nach der letzten erhaltenen und bestätigten Ankunftszeit; oder
  - 6.2 der voraussichtlichen Ankunftszeit des geltenden Flugplans

zu landen, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

7. falls eine Landung nicht durchführbar ist, zum Ausweichflugplatz zu fliegen.

Anmerkung: Für diesen selten auftretenden Fall können keine verbindlichen Verfahren festgelegt werden. Die Flugsicherung geht davon aus, dass nach Erreichen des Anfangsanflugfixes der Anflug begonnen wird.

- (2) Wenn aus Wetter- / technischen Gründen der Luftfahrzeugführer eines ein- oder zweisitzigen Strahlflugzeuges die vorstehenden IFR-Verfahren nicht einhalten kann und sich in VMC befindet, sind Code 7700 zu schalten und der Luftraum der Klasse C, unter Einhaltung der Sichtflugregeln, schnellstmöglich zu verlassen. Danach hat der Luftfahrzeugführer, wenn kein weiterer Notfall eingetreten ist, wieder auf Code 7600 zu schalten, und gemäss den Verfahren bei Sichtwetterbedingungen zu verfahren.
- (3) Erscheint aus Sicherheits- oder zwingenden flugbetrieblichen Gründen der Weiterflug zum ursprünglichen Zielflugplatz nicht ratsam, kann, abweichend von Absatz III (1) Ziffer 5., zu einem anderen, geeignet erscheinenden Flugplatz ausgewichen werden. Dabei ist auf einer veröffentlichten Streckenführung zu einem für diesen Flugplatz festgelegten Anfangsanflugfix zu fliegen. Die weiteren in Absatz III (1) vorgeschriebenen Verfahren sind zu befolgen.
- (4) Wird bei einem Flugregelwechsel von Instrumenten- zu Sichtflugregeln (IFR / VFR) die Freigabegrenze erreicht und kann der Flug nicht wie beabsichtigt unter Einhaltung der Mindestwerte nach § 28 (1) LuftVO fortgesetzt werden, ist nach Absatz III (1) zu verfahren.

- (5) Im Flugplan aufgeführte Teilabschnitte zu Übungszwecken (z.B. Anflüge oder Warteverfahren), für deren Durchführung eine besondere Flugverkehrskontrollfreigabe noch nicht erteilt worden ist, sind bei Funkausfall nicht mehr Bestandteil des geltenden Flugplans.

#### **IV. Flüge nach GPS / FMS RNAV Verfahren**

- (1) Nach Erhalt einer „TRANSITION“-oder „TRANSITION AND PROFILE“-Freigabe:  
Unverzögliche Schaltung des Transponder-Codes A 7600 und Fortsetzung des Fluges gemäß lateraler und vertikaler Beschreibung des Verfahrens einschließlich enthaltener Geschwindigkeitsvorgaben mit anschließendem Endanflugteil eines veröffentlichten Standard-Instrumenten-Anflugverfahrens.
- (2) Erhalt einer „DIRECT TO WAYPOINT“ oder „VIA WAYPOINT...“-Freigabe ohne Anschlussfreigabe:  
Unverzögliche Schaltung des Transponder-Codes A 7600 und Fortsetzung des Fluges über den (die) freigegebenen Wegpunkt(e) und den sich daran anschließenden Teil einer GPS / FMS Strecke, einschließlich enthaltener Geschwindigkeits- und Höhengvorgaben mit anschließendem Endanflugteil eines veröffentlichten Standard-Instrumenten-Anflugverfahrens.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird NfL I - 169/08 aufgehoben.

Langen, den 16.10.2008  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
CC/FD

i.V. Frank Brenner

i.V. Peter Gebauer